

STATUTEN

Interessengemeinschaft Steinfelsareal

IG Steinfelsareal

Gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Rechtsform

Unter dem Namen «Interessengemeinschaft Steinfelsareal» (IG Steinfelsareal) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 3 Zweck

Die IG Steinfelsareal bezweckt den Zusammenschluss der Mieterinnen und Mieter der Heinrichstrasse 267 sowie der Anwohnerinnen und Anwohner des Areals Steinfels in 8005 Zürich sowie weiterer Interessierter, um deren gemeinsame Interessen im Quartier zu vertreten. Der Verein setzt sich insbesondere ein für:

- a) die Wahrung und Förderung der Interessen der Mieterschaft und der Anwohnerschaft gegenüber Eigentümerschaft, Behörden, Investoren und weiteren Dritten;
- b) den Erhalt und die Weiterentwicklung eines lebenswerten, sozial durchmischten Quartiers;
- c) die Information und den Austausch unter den Mitgliedern sowie mit weiteren Quartierakteuren.

Art. 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt keinen Erwerbszweck. Er ist gemeinnützig tätig. Allfällige Mittel und Erträge des Vereins dürfen ausschliesslich im Sinne des Vereinszwecks verwendet werden. Den Mitgliedern werden keine Gewinnanteile ausgerichtet, und sie erhalten bei ihrem Austritt oder bei Auflösung des Vereins keine Kapitalanteile zurückerstattet.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Auf Beschluss des Vorstands können Mitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Vereinsziele unterstützen.

Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen oder mündlichen Gesuchs. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen einen ablehnenden Entscheid kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Rekurs erhoben werden.

Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a)** freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf Ende des Kalenderjahres mitzuteilen ist;
- b)** Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung, insbesondere bei vereinsschädigendem Verhalten oder trotz Mahnung nicht bezahltem Mitgliederbeitrag; das betroffene Mitglied ist vorgängig anzuhören;
- c)** Tod des Mitglieds bzw. Auflösung der juristischen Person;

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 8 Mitgliederbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliederbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands festgelegt wird. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragsbefreiungen oder -ermässigungen gewähren.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a)** die Mitgliederversammlung;
- b)** der Vorstand.

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand 14 Tage im Voraus schriftlich, per E-Mail oder auf andere geeignete Weise unter Angabe der Traktanden. In dringenden Bedarfsfällen kann kurzfristiger eingeladen werden.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende unübertragbare Aufgaben:

- a)** Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b)** Entlastung des Vorstands;
- c)** Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d)** Festsetzung des Mitgliederbeitrags;
- e)** Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
- f)** Beschlussfassung über Statutenänderungen;
- g)** Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 7 lit. b);
- h)** Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 11 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht an ein anderes Mitglied ist zulässig; ein Mitglied kann jedoch höchstens eine fremde Stimme vertreten. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte natürliche Person aus.

Art. 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Ausschluss eines Mitglieds;
- c) Auflösung des Vereins.

Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand eine geheime Abstimmung beschliesst.

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- a) Präsidentin oder Präsident;
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident;
- c) Kassierin oder Kassier.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten einzeln; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung ihrer Beschlüsse;
- b) Führung der laufenden Geschäfte und der Vereinskasse;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Rahmen von Art. 6 und Art. 7;
- d) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Dritten, Behörden und Medien;
- e) Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Verein wird rechtsverbindlich durch die Kollektivunterschrift zu zweien von Vorstandsmitgliedern verpflichtet, wobei mindestens eine Unterschrift von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Kassierin oder dem Kassier stammen muss.

IV. Finanzen

Art. 14 Mittel

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen;
- b) freiwilligen Spenden, Schenkungen und Zuwendungen;
- c) Beiträgen der öffentlichen Hand oder Dritter;
- d) sonstigen Erträgen im Rahmen des Vereinszwecks.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

V. Statutenänderung und Auflösung

Art. 17 Statutenänderung

Änderungen dieser Statuten können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Antrag auf Statutenänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Art. 19 Liquidation

Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Liquidation durch den Vorstand oder durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte Liquidatorin oder einen Liquidator durchgeführt. Ein nach Deckung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vereinsvermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden, sondern ist einer gemeinnützigen Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden, welche von der Mitgliederversammlung bei der Beschlussfassung über die Auflösung bezeichnet wird. Eine Rückzahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 Anwendbares Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung der IG Steinfelsareal am 5. Juli 2026 in Zürich genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Zürich, den 5. Juli 2026

Funktion	Name	Unterschrift
Präsidentin/Präsident		
Vizepräsidentin/Vizepräsident		
Kassierin/Kassier		

Im Original unterzeichnet am 5.Juli 2026